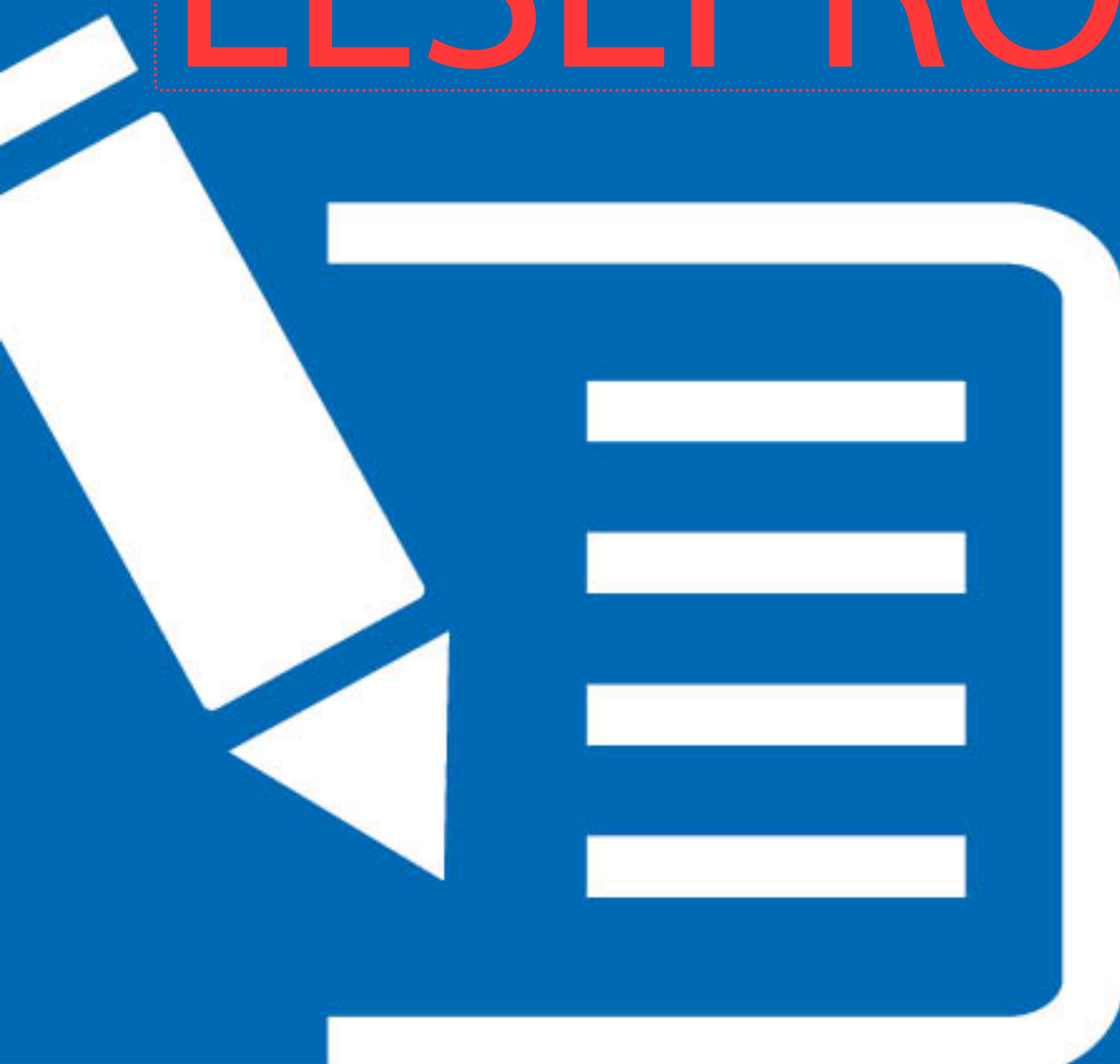


LESEPROBE



2024

A.S. I

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

Februar 2024



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

— STEUER
NACHRICHTEN

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Rechtsänderungen	
1.1	Anhebung des Mindestlohns ab dem 01.01.2024	5
1.2	Amtliche Sachbezugswerte (SvEV) 2024	7
1.3	Sozialversicherungsrechengrößen 2024	8
1.4	Katastrophenerlass Ostsee-Sturmflut	9
1.5	Inflationsausgleichsgesetz	12
Kapitel 2	Einkommensteuer	
2.1	Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG	13
2.2	Bewirtungskosten vs. Aufmerksamkeiten	14
2.3	Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit bei Betriebsveräußerung	16
2.4	Umzugskosten: Betragsänderungen zum 01.03.2024	20
2.5	Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte muss eindeutig sein	23
2.6	Zahlungen für einen vom Arbeitgeber angemieteten Parkplatz bei Pkw-Gestellung	27
2.7	Anscheinsbeweis bei Privatnutzungsverbot des Gesellschafter-Geschäftführers	31
2.8	Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 m ² Wohnfläche	33
2.9	Außergewöhnliche Belastungen bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft	37
2.10	Erstattungszinsen als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten	40
Kapitel 3	Körperschaftsteuer	
3.1	Zur Berechnung der Beteiligungsschwelle für Streubesitzdividenden	43
Kapitel 4	Gewerbsteuer	
4.1	Hinzurechnung von Mieten für Standflächen bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe	47
Kapitel 5	Bilanzsteuerrecht	
5.1	Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2022	50
5.2	Praxisfälle zu Photovoltaikanlagen	51
5.3	Erstattungszinsen zur GewSt als steuerpflichtige Betriebseinnahmen	58
5.4	Berechnung der Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge	60
Kapitel 6	Umsatzsteuer	
6.1	Anpassung des UStAE zum Jahresende 2023	63
6.2	Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraumüberlassung	67
6.3	"Schutzmaskenpauschale" nach der Coronavirus-SchutzmV unterliegt der USt	69
6.4	(Ergänzungs-)BMF-Schreiben zur Anwendung des Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen	71

6.5	Auslaufen der ermäßigten Besteuerung von Restaurantdienstleistungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG	73
6.6	Werbegeschenke bei Zeitschriftenabos unterliegen dem ermäßigten Steuersatz	74
6.7	Ermäßigter Steuersatz bei der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur Beherbergung von Fremden bereithält	76
6.8	§ 14c UStG, keine Steuerschuld ohne Steuergefährdung, keine Steuerschuld bei Gutgläubigkeit	77
6.9	Zeitpunkt der Vereinnahmung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b UStG bei Überweisungen	79
6.10	Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung wegen Missbrauchs, Entstehung und Ausübung des Rechts auf VorSt-Abzug	82
6.11	VorSt-Abzug bei einem kraft Gesetzes erfolgtem Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG zur Regelbesteuerung	85
6.12	Pauschalierung gem. § 24 UStG bei weiterverkauften Sportpferden	88
6.13	Anwendung des § 25a UStG bei der Auf- und Umarbeitung gebrauchter Gegenstände	90

Kapitel 7 Verfahrensrecht

7.1	Verspätungszuschlag bei Überschreitung der verlängerten Steuererklärungsfristen aufgrund der Corona-Pandemie	91
7.2	Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a AO bei fehlerhaftem Datenimport über ELSTER	94
7.3	Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung	97
7.4	Anforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Einspruchseinlegung	99

Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung, 15.11.2023,
BMAS, Pressemitteilung vom 15.11.2023

KURZBEITRAG



Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 30.06.2022¹ ist zum 01.10.2022 ein gesetzlicher Mindestlohn i. H. v. 12,00 EUR brutto je Stunde eingeführt worden.

Am 15.11.2023 hat das Bundeskabinett die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen und damit den Beschluss der Mindestlohnkommission vom 26.06.2023 entsprechend umgesetzt. Sie ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt damit ab dem **01.01.2024 zunächst auf 12,41 EUR** brutto je Stunde und wird dann weiter ab dem **01.01.2025 auf 12,82 EUR** je Stunde angehoben.

Praktikerwissen



Ein Gehaltsempfänger hat eine monatliche Arbeitszeit (bei 40 Stundenwoche) von 173,33 Stunden. Ab dem 01.01.2024 beträgt das Mindestgehalt daher 2.151,00 EUR. Mindestlohnrechner vom BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html>

• Anpassungen Geringfügigkeitsgrenze bei Minijobber

Mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns i. H. v. 12,00 EUR je Stunde wurde auch eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze in § 8 Abs. 1a SGB IV definiert.

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet:

- das monatliche Arbeitsentgelt,
- das bei einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden,
- zum Mindestlohn erzielt wird.

Sie berechnet sich nach folgender Formel: Mindestlohn x 13 Wochen x 10 Std. / 3 aufgerundet auf volle EUR.

Folglich beträgt die Geringfügigkeitsgrenze:

ab dem **01.01.2024**: $12,41 \text{ EUR} \times 130 / 3 = 537,77 \text{ EUR}$, aufgerundet **538,00 EUR**

ab dem **01.01.2025**: $12,82 \text{ EUR} \times 130 / 3 = 555,53 \text{ EUR}$, aufgerundet **556,00 EUR**

Praktikerwissen

Maximale monatliche Stundenzahl geringfügig Beschäftigter (einschließlich Urlaub):

- Ab dem 01.01.2024: max. 43,35 Stunden/Monat (538,00 EUR/12,41 EUR).

Ein Aufrunden auf 44 Stunden sollte in jedem Fall verhindert werden. Etwaige Arbeitsverträge sind dringend anzupassen.

- **Anpassungen untere Verdienstgrenze bei Midijobber**

Ein Midijob beginnt bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze und endet bei 2.000,00 EUR monatlich.

untere Verdienstgrenze:

ab dem **01.01.2024:** **538,01 EUR**

ab dem **01.01.2025:** **556,01 EUR**

obere Verdienstgrenze:

unverändert **2.000,00 EUR**

- **Minijobber in Privathaushalten**

Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Minijobber in Privathaushalten.

Praktikerwissen

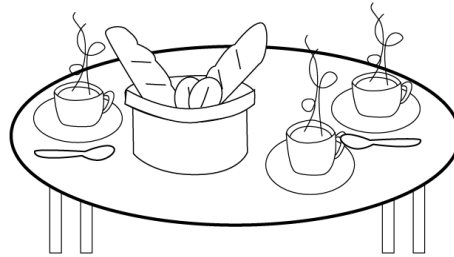
Mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.10.2022 auf 520,00 EUR ist für Personen, die zu diesem Zeitpunkt ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520,00 EUR im Monat bezogen und deshalb bis zum 30.09.2022 versicherungspflichtig waren, eine Übergangsregelung geschaffen worden. Sie blieben – trotz Anhebung der Entgeltgrenze – weiterhin versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung lag ab diesem Zeitpunkt bereits ein Minijob vor. Eine solche **Übergangsregelung gibt** es bei der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze **zum 01.01.2024 nicht mehr**.

Für die betroffenen Personen bedeutet dies, dass sie ab 01.01.2024 – bei unverändertem Entgelt – als Minijobber einzustufen sind und die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung endet.

§ 8 Abs. 2 EStG

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), 30.11.2023, BGBl 2023 I Nr. 328

KURZBEITRAG



Ab dem 01.01.2024 werden die Werte für Unterkunft und Verpflegung durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auf folgende Beträge angehoben:

	2024	2023
Unterkunft mtl.	278,00 EUR	265,00 EUR
Verpflegung mtl.	313,00 EUR	288,00 EUR
davon		
Frühstück mtl.	65,00 EUR	60,00 EUR
Mittagessen mtl.	124,00 EUR	114,00 EUR
Abendessen mtl.	124,00 EUR	114,00 EUR
Tägliche Werte		
Frühstück	2,17 EUR	2,00 EUR
Mittagessen	4,13 EUR	3,80 EUR
Abendessen	4,13 EUR	3,80 EUR

Der Sachbezugswert für Mahlzeiten gilt in folgenden Fällen:

- Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer in einer durch den Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung abgegeben werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG).
- "Essenschecks", die die Mitarbeiter für die o. g. Einrichtungen erhalten.
- Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG), wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 EUR nicht übersteigt.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024, 24.11.2023, BGBl 2023 I Nr. 322

KURZBEITRAG



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2023 der Änderung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024 zugestimmt. Mit der Zustimmung stehen die endgültigen Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 01.01.2024 im Versicherungs- und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten.

Beitragsbemessungsgrenzen	2024 in EUR	2023 in EUR
gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung (gilt bundeseinheitlich)	62.100,00	59.850,00
Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (West)	90.600,00	87.600,00
Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Ost)	89.400,00	85.200,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze	69.300,00	66.600,00

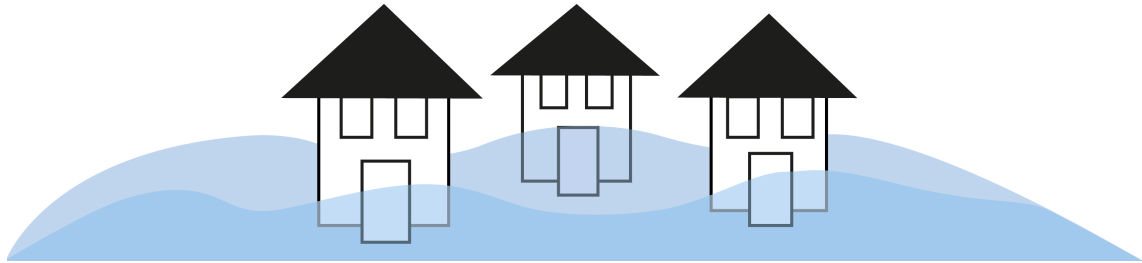
Höchstbeitrag versicherungspflichtiger Arbeitnehmer	West in EUR	Ost in EUR
Krankenversicherung (Allgemeiner Beitragssatz 14,6 %)	755,55	755,55
Pflegeversicherung (3,4 % ohne Beitragszuschlag für Kinderlose und ohne Abschlag bei 2-5 Kindern unter 25 Jahren je Kind)	175,95	175,95
Arbeitslosenversicherung (2,6 %)	196,30	193,70
Rentenversicherung (18,6 %)	1.404,30	1.385,70

Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung 2024

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2002 (40.500,00 EUR) versicherungsfrei und bei einer privaten Krankenversicherung versichert waren, gilt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze. Diese beträgt ab dem 01.01.2024 62.100,00 EUR.

Schleswig-Holsteinisches FinMin, 25.10.2023,
Pressemitteilung vom 26.10.2023

EINLEITUNG



Durch das Unwetter (Sturmflut) am 20. und 21.10.2023 sind in Schleswig-Holstein beträchtliche Schäden entstanden. Die Schleswig-Holsteinische Finanzverwaltung kommt den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen. Geschädigt ist, wer von dem Schadensereignis nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist.

INHALT

Der sog. Katastrophenerlass Ostsee-Sturmflut des Schleswig-Holsteinischen FinMin sieht u. a. folgende Erleichterungen für die betroffenen Steuerpflichtigen vor:

Stundung im vereinfachten Verfahren

Die Geschädigten können die bis zum 31.01.2024 fälligen Steuern ohne Stundungszinsen und Sicherheitsleistungen für 3 Monate und längstens bis zum 30.04.2024 stunden lassen. Bei Vereinbarung angemessener Ratenzahlungen sind weitere (Anschluss-)Stundungen bis zum 31.10.2024 möglich.

Vollstreckungsaufschub

Ist ein Vollstreckungsschuldner ein Geschädigter, soll bis zum 30.04.2024 auf die Vollstreckung von bis zum 31.01.2024 fälligen Steuern verzichtet werden. Die in dem Zeitraum vom 20.10.2023 bis zum 30.04.2024 verwirkten Säumniszuschläge sind grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung angemessener Ratenzahlungen ist ein weiterer Vollstreckungsaufschub bis zum 31.10.2024 einschließlich Erlass der insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

Anpassung von Vorauszahlungen

Geschädigte können bis zum 30.04.2024 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen für das Jahr 2023 stellen. Die Anträge sind zu begründen. Jedoch sind bei der Nachprüfung der Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung keine strengen Anforderungen zu stellen.

Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen

Für bis zum 30.04.2024 für die Flutkatastrophe geleistete Spenden kann ein vereinfachter Zuwendungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg, Ausdruck aus dem Online-Banking) genutzt werden.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme sind zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Ferner sind Zuwendungen an geschädigte Geschäftspartner zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung als unentgeltliche Leistungen aus dem Betriebsvermögen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

Behandlung der Zuwendungen im betrieblichen Bereich des Empfängers

Die Zuwendungen im betrieblichen Bereich des Empfängers sind gem. § 6 Abs. 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind durch die Sturmflut Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden, sind daraus steuerlich keine nachteiligen Folgen zu ziehen.

Wiederherstellung beschädigter Anlagegüter

Aufwendungen für die Wiederherstellung von Anlagegütern können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, sofern mit der Wiederherstellung innerhalb von 3 Jahren begonnen und die Buchwerte fortgeführt wurden. Bei Gebäuden gilt dies jedoch nur, sofern die Aufwendungen 70.000 EUR nicht übersteigen. Statt eines Sofortabzugs der Erhaltungsaufwendungen können sie auch auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden.

Sonderabschreibungen im Betriebsvermögen

Soweit Aufwendungen zum Wiederaufbau von Betriebsgebäuden keinen Erhaltungsaufwand darstellen, können auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und den beiden Folgejahren bis zu 30 % als Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Für die Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung und den beiden Folgejahren bis zu 50 % als Sonderabschreibung abgezogen werden.

Lohnsteuer

Arbeitgeber können bis zum 30.04.2024, geschädigten Arbeitnehmern steuerfreie Beihilfen nach R 3.11 Abs. 2 LStR bis zu 600 EUR p. a. zahlen. Arbeitnehmer können auch eine Arbeitslohnspende zugunsten einer steuerfreien Beihilfe des Arbeitgebers für geschädigte Kollegen oder einer Zahlung auf ein Spendenkonto vornehmen. Die Arbeitslohnspende zählt dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der LSt-Bescheinigung anzugeben. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV).

Praktikerwissen



Diese Grundsätze und Erleichterungen gelten laut BMF-Schreiben bei Leistungen zur Unterstützung der Angehörigen von Beschäftigten entsprechend.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile bei der Arbeitslohnspende dürfen i. R. d. ESt-Veranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.